

b) *Interdependenz und Relativierung des souveränen Staates —  
Liechtenstein ein Teil Europas und der Welt*

Die Souveränität der Staaten, nach außen als Unabhängigkeit<sup>73</sup>, nach innen als volle Selbst-Regierung (full self-government)<sup>74</sup> sich auszeichnend, ist in einem Abbau begriffen, faktisch und rechtlich.<sup>75</sup>

*Faktisch:* Der ehemals sozusagen absolut unabhängige Staat unterliegt transnationalen Einflüssen — denken wir an die Inflation, an die Macht der multinationalen Gesellschaften, die sich teilweise der Beherrschung durch den Einzelstaat entziehen. Die moderne Wirtschaft hat weltweite Abhängigkeiten erzeugt, Abhängigkeiten in der Energie- und Rohstoffversorgung, Abhängigkeiten von den Absatzmärkten, Abhängigkeiten von einer funktionierenden internationalen Währungsordnung. Machtlos stehen die Einzelstaaten als solche dem gigantischen Weltproblem des Umweltschutzes gegenüber und dem Hunger, der einen Teil der Menschheit heimsucht. Krieg und Frieden sind gewissermaßen für alle Staaten unteilbar geworden. An die Stelle der ehemaligen Unabhängigkeit ist eine sehr relativierte Unabhängigkeit, sind Zwischenabhängigkeit (Interdependenz) und Abhängigkeit getreten, je nachdem ob der einzelne Staat über einen größeren oder geringeren Grad an Autarkie und an (besonders militärischer) Macht verfügt<sup>76</sup>. Daß kleine Länder wie Liechtenstein, die «nur Haut» (Georg Malin) sind, auf die Seite der Abhängigkeit ausschwingen, ist einleuchtend.

<sup>73</sup> «Sovereignty in the relations between states signifies independence. Independence in regard to a portion of the globe is the right to exercise therein, to the exclusion of any other state, the function of a state.» (Max Huber in *Palmas-Fall* in *Nations Unies, Recueil des sentences arbitrales*, Bd. 2, 838). Die Unabhängigkeit, nämlich das Recht, die staatlichen Funktionen innerhalb eines bestimmten Territoriums unter Ausschluß jedes anderen Staates auszuüben, hat somit auch eine notwendige Innenseite, nämlich die des «self-government», der Kompetenz-Kompetenz (siehe Anm. 74). Vgl. Alois Riklin, *Grundlegung der schweizerischen Außenpolitik*, St. Galler Studien zur Politikwissenschaft, Band 1, Bern 1975, 31; Wildhaber, Luzius, *The impact of tomorrow's international law on the framework of the constitution*, in *Le droit international d'aujourd'hui, Actes du Congrès publiés par la Faculté de droit et des sciences économiques de l'Université de Neuchâtel*, Neuchâtel 1974, 92.

<sup>74</sup> Das ist die oberste Herrschaft über ein bestimmtes Gebiet unter Ausschluß jedes fremden Staates, also die Kompetenz-Kompetenz, d. h. die oberste Gewalt zur Kompetenz-Verteilung nach innen, sei es durch Inanspruchnahme aller Kompetenzen (Einheitsstaat), sei es durch Kompetenz-Abgabe nach innen (Föderativstaat). Vgl. Bindschedler, Rudolf L., *Betrachtungen über die Souveränität*, in *Recueil d'études du droit international, En Hommage à Paul Guggenheim*, Genf 1968, 167—183.

<sup>75</sup> Für viele Huber, Hans, *Weltweite Interdependenz*, Bern 1968.

<sup>76</sup> Riklin (siehe Anm. 73), 33 ff.